Nichteheliche Lebensgemeinschaft: Vereinbarungen

Online-Herbsttagung
Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht,
26. November 2020

PROF. DR. DR. HERBERT GRZIWOTZ
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
NOTAR IN REGEN UND ZWIESEL

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Universität Regensburg

Don‘t marry …

Vom (strafbaren) Konkubinat zur neuen Familienform

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Statistik und Moderner Titel:

Don't marry – Vertragsgestaltungen für „Ehe-für-alle-Muffel"

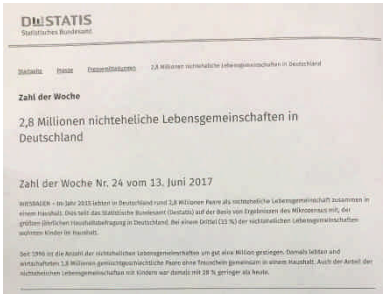

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

Zahl der Woche

2,8 Millionen nichteheliche Lebensgemeinschaften in Deutschland

Zahl der Woche Nr. 24 vom 13. Juni 2017

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Die Anerkennung als (ehegleiche) Familienform

Vollständiger Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien

…im familienrechtlichen Schrifttum wird hervorgehoben, dass sich die nichteheliche Familie als weitere Familienform neben der ehelichen Familie etabliert habe und dass dies eine typisierende Einordnung als instabile Familienform nicht mehr zulasse…Nach der derzeitigen Rechtslage trifft der Ausschluss der Stiefkindadoption alle nichtehelichen Stiefkindfamilien, mithin auch jene, in denen die Eltern in stabiler nichtehelicher Partnerschaft leben und diese Stabilität auch zukünftig erwartet werden darf. Gemessen an der Zwecksetzung der Differenzierung gibt es in diesen Fällen keinen Grund, die Stiefkindadoption zu verhindern.

BVerfG, Beschluss vom 26.3.2019 – 1 BvR 673/17

§ 1766a BGB Annahme von Kindern des nichtehelichen Partners

(1) Für zwei Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten die Vorschriften dieses Untertitels über die Annahme eines Kindes des anderen Ehegatten entsprechend.
(2) Eine verfestigte Lebensgemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn die Personen 1.seit mindestens vier Jahren oder 2.als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem eheähnlich zusammenleben. Sie liegt in der Regel nicht vor, wenn ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist.

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Liebe und Normen

- Onkel-Ehen und die traditionelle Familie
- 52 Jahre sexuelle Revolution?
- Ein ehrenwertes Haus

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Liebe und Normen

Strafbarkeit des Konkubinats und des Ehebruchs

Art. 25
Konkubinat
Personen, die durch fortgesetztes häusliches Zusammenleben in außerehelicher Geschlechtsverbindung erhebliches öffentliches Ärgernis erregen, werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 172 StGB a.F.
(1) Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.
(2) …

Wegfall des Trennungsunterhalts wegen intimer Beziehung

1. Allein der Umstand, dass Ehegatten seit neun Jahren keine geschlechtlichen Kontakte mehr miteinander unterhalten haben, zwingt nicht zu dem Schluss, ihre Ehe sei gescheitert.
2. In der Hinwendung der Kl. zu einem anderen Mann und der Aufnahme einer intimen Beziehung zu ihm während der bestehenden Ehe ist an sich eine schwere Eheverfehlung zu sehen. Probleme und Spannungen geben einem Ehegatten, selbst wenn er subjektiv die Ehe bereits für gescheitert hält, nicht das Recht, einerseits die eheliche Treuepflicht aufzukündigen.

OLG Zweibrücken, Urt. v. 7. 11. 2008 - 2 UF 102/08

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Beratungssituation

Rechtsfreier Raum und Begrifflichkeiten

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Beratungssituation

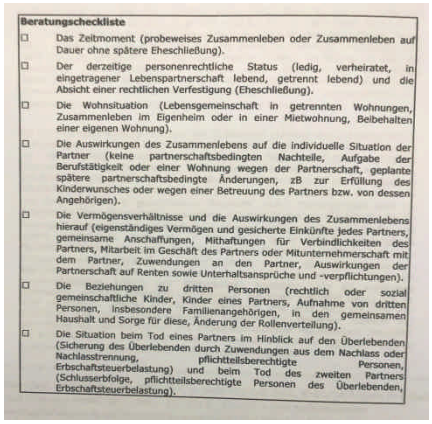

Beratungscheckliste

- ☐ Das Zeitmoment (probeweises Zusammenleben oder Zusammenleben auf Dauer ohne spätere Eheschließung).
- ☐ Der derzeitige personenrechtliche Status (ledig, verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend, getrennt lebend) und die Absicht einer rechtlichen Verfestigung (Eheschließung).
- ☐ Die Wohnsituation (Lebensgemeinschaft in getrennten Wohnungen, Zusammenleben im Eigenheim oder in einer Mietwohnung, Beibehalten einer eigenen Wohnung).
- ☐ Die Auswirkungen des Zusammenlebens auf die individuelle Situation der Partner (keine partnerschaftsbedingten Nachteile, Aufgabe der Berufstätigkeit oder einer Wohnung wegen der Partnerschaft, geplante spätere partnerschaftsbedingte Änderungen, zB zur Erfüllung des Kinderwunsches oder wegen einer Betreuung des Partners bzw. von dessen Angehörigen).
- ☐ Die Vermögensverhältnisse und die Auswirkungen des Zusammenlebens hierauf (eigenständiges Vermögen und gesicherte Einkünfte jedes Partners, gemeinsame Anschaffungen, Mithaftungen für Verbindlichkeiten des Partners, Mitarbeit im Geschäft des Partners oder Mitunternehmerschaft mit dem Partner, Zuwendungen an den Partner, Auswirkungen der Partnerschaft auf Renten sowie Unterhaltsansprüche und -verpflichtungen).
- ☐ Die Beziehungen zu dritten Personen (rechtlich oder sozial gemeinschaftliche Kinder, Kinder eines Partners, Aufnahme von dritten Personen, insbesondere Familienangehörigen, in den gemeinsamen Haushalt und Sorge für diese, Änderung der Rollenverteilung).
- ☐ Die Situation beim Tod eines Partners im Hinblick auf den Überlebenden (Sicherung des Überlebenden durch Zuwendungen aus dem Nachlass oder Nachlasstrennung, pflichtteilsberechtigte Personen, Erbschaftsteuerbelastung) und beim Tod des zweiten Partners (Schlusserbfolge, pflichtteilsberechtigte Personen des Überlebenden, Erbschaftsteuerbelastung).

MAH Familienrecht/Grziwotz, 5. Aufl. 2020, § 30 Rn. 1.

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

neLG - Regelungsbedarf

gesetzliche Regelungen und Begriffsbestimmungen

- **§ 563 BGB Eintrittsrecht bei Tod des Mieters**
(1) …
(2) … Dasselbe gilt für Personen, die mit dem Mieter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen.

- **§ 2 GewSchG Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung**
(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

- **§ 844 BGB Ersatzansprüche Dritter bei Tötung**
(1) (2) ….
(3) Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

- **§ 1579 BGB Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit**
Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil 1.…, 2.der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt,

- **§ 1766a BGB Annahme von Kindern des nichtehelichen Partners**

- **§ 20 SGB XII Eheähnliche Gemeinschaft**
Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten…

- **§ 7 SGB XII Leistungsberechtigte**
(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben…
(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören 1. …, 2. …,3. …
c)eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.
4.……
(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner 1.länger als ein Jahr zusammenleben,
2.mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3.Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4.befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

neLG - Rechte und Pflichten

Kennzeichen

Merkmale:

- Paarbeziehung (kein Mehrpersonenverhältnis/Exklusivität)
- Irrelevanz geschlechtlicher Beziehungen (aber evtl. Indiz)
- Zusammenleben – aber neLG auch in getrennten Wohnungen möglich
- Auftreten nach außen und Verflechtung der wirtschaftlichen Beziehungen
- Dauer – jedenfalls diesbezügliche Absicht
- Innere Bindungen – keine bloße Wohngemeinschaft

Annahme einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft trotz Getrenntlebens der Partner

1. Eine lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft i.S.v. § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist eine Lebensgemeinschaft von zwei Personen, die auf Dauer angelegt ist, keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen und damit über die Beziehung einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.
2. Eine solche kann im Einzelfall auch dann vorliegen, wenn die Partner lediglich an Wochenenden gemeinsam wohnen.

BGH, Beschl. v. 23.1.2018 - 1 StR 625/17

Eheähnliche Gemeinschaft mit Drittem bei dauerndem Getrenntleben der Ehegatten

1. Lebt der Betroffene von seinem Ehegatten dauernd getrennt, so steht die fortbestehende Ehe einer eheähnlichen Gemeinschaft mit einem Dritten nicht entgegen.
2. Der bloße Familienstand ist für die Annahme, dass eine Partnerschaft „keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt", unerheblich.
3. Es kommt allein darauf an, ob nach einer Scheidung eine Heirat rechtlich möglich wäre.
4. Für die Entscheidung über das Vorliegen einer ehelichen Gemeinschaft sind zuerst sämtliche Anknüpfungstatsachen zu ermitteln.

BSG, Urteil vom 5.9.2019 – B 8 SO 14/18 R

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Regelungsgegenstände

Rechtssicherheit durch Verträge?

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Partnerschaftsverträge

Sittenwidrigkeit und Form

Zur Sittenwidrigkeit eines Partnerschaftsvertrages

Eine Vereinbarung zwischen nichtehelichen, in Scheidung lebenden Partnern über Wohnungsrecht und Unterhalt ist nicht sittenwidrig.

OLG Hamm, Urteil vom 20.04.1999 - 29 U 186/98

Übertragung des Hausanteils an Lebensgefährten

Überträgt ein getrennt lebender Ehegatte seinen Miteigentumsanteil an dem gemeinsamen Hausgrundstück an seine Lebensgefährtin, um unter Umgehung des Eheauseinandersetzungsverfahrens die Teilungsversteigerung und damit auch die Räumung der ehelichen Wohnung zu ermöglichen, ist das obligatorische wie auch das dingliche Grundstücksgeschäft infolge Sittenwidrigkeit nichtig.

OLG Schleswig, Urteil vom 16.12.1994 - 14 U 138/94

Nichtigkeit der Auflassungsvollmacht bei Nichtigkeit des Vertragsangebots

Die in einem notariell beurkundeten Angebot auf Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück erteilte Auflassungsvollmacht ist im Fall der Formnichtigkeit des Angebots im Zweifel ebenfalls unwirksam. Anders liegt es, wenn eine Partei die andere unwiderruflich zur Auflassung bevollmächtigt hat, um so die Vollziehung des Vertrags – und damit die Heilung der Formnichtigkeit des gesamten Vertrags – zu sichern.

BGH, Urteil vom 27.5.2020 – XII ZR 107/17

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Partnerschaftsvertrag

Ja oder nein?

„Wer nicht heiratet, will auch keinen Vertrag!."

Typenbildung:

Partnerschaften mit Tendenz zur Ehe:
- Ehe auf Probe,
- neLG neben bestehender Ehe
- neLG auf Zeit (wegen Nachteilen oder Rücksichtnahme auf Angehörige)

Partnerschaften ohne (spätere) Verrechtlichung:
- Zusammenleben ohne Eheschließungsabsicht
- Zusammenleben als bewusste Ehealternative
- Zusammenleben älterer Personen
- Zusammenleben wegen wirtschaftlicher Nachteile (Rentenverlust)
- Zusammenleben in einer „Mehrpersonen-Beziehung"

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Partnerschaftsvertrag

Umfassender Vertrag als Eheersatz?

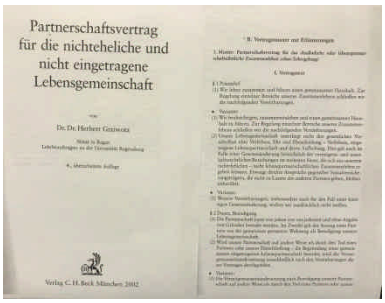
Partnerschaftsvertrag
für die nichteheliche und
nicht eingetragene
Lebensgemeinschaft

Typische Regelungsbereiche:

- Präambel, Begriffsbestimmung und Anfangstermin?
- Endtermin, Kündigung, Vertragsstrafe, Abfindung
- Persönliches Verhalten, sexuelle Beziehungen
- Haftungsmaßstab (vgl. § 1359 BGB)
- Vollmachten (Vermögens- und persönliche Angelegenheiten)
- Erwerbs- und Familienarbeit
- Vermögenszuordnung, Unternehmen
- Verbindlichkeiten, Mithaftung
- Zuwendungen, Rückforderung
- Kinder (insbes. Kinderwunscherfüllung)
- Erbrecht
- Abschließende Regelung, Hinweise

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Partnerschaftsvertrag

Regelungsmodell und Vorrang von Vereinbarungen

Anwachsung eines Gesellschaftsanteils als ausgleichspflichtige Schenkung

Die bei einer zweigliedrigen, vermögensverwaltenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts für den Fall des Todes eines Gesellschafters vereinbarte Anwachsung seines Gesellschaftsanteils beim überlebenden Gesellschafter unter Ausschluss eines Abfindungsanspruchs kann eine Schenkung im Sinne von § 2325 Abs.1 BGB sein.

BGH, Urteil vom 3.6.2020 – IV ZR 16/19

Checkliste - Ausgleich:

- Keine Unterscheidung zwischen nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit oder ohne sexuellen Beziehungen, aber Problemfälle (Nesthocker, Mehrpersonen, Nebenlebensgemeinschaft)
- Kein Ausgleich hinsichtlich der Leistungen für den täglichen Bedarf, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung, aber Abgrenzungsproblem insbesondere bei Einmalzahlungen
- Ausgleichsgrundsätze von lebensgemeinschaftbezogenen Zuwendungen wie bei einer Gütertrennung:
  - Vorrang von Vereinbarungen
  - Grundsatz: keine spätere Reue, Weiternutzung
  - (Ausdrückliche oder konkludente) Innengesellschaft
  - Zweckverfehlungskondiktion bei Vorliegen einer Willensübereinstimmung (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB)
  - Wegfall der Geschäftsgrundlage für eine Zuwendung (§ 313 BGB)
  - Sonderfall: Tod des Zuwendenden

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Rechte und Pflichten

Von der „Null-", „Fast-Null-" zur „Gütertrennungs-Lösung"

Zahlungsversprechen in eheähnlichen Verhältnissen
Das Zahlungsversprechen eines Mannes zugunsten der mit ihm in einem eheähnlichen Verhältnis lebenden Frau bedarf der Form des § 518 BGB.
BAG, Urt. v. 23.4.1959 - 2 AZR 118/56

Nichteheliche Lebensgemeinschaft keine Rechtsgemeinschaft in wirtschaftlicher Hinsicht
Zur Frage, ob nach Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Beiträge eines Partners zur ratenweisen Abzahlung einer gemeinsamen Kreditschuld auszugleichen sind.
BGH, Urt. v. 24.3.1980 - II ZR 191/79

Gemeinschaftliche Wertschöpfung in nichtehelicher Lebensgemeinschaft
Zur Frage, wie nach Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wesentliche Beiträge eines Partners zu behandeln sind, mit denen ein Vermögenswert von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (hier: Eigentumswohnung) geschaffen wurde, dessen Alleininhaber der andere Partner ist.
BGH, Urt. v. 4.11.1991 - II ZR 26/91

Erstattung der Aufwendungen für das Hausgrundstück der Schwester
1. Das Vorhaben mehrerer Verwandter, das einem von ihnen gehörende Grundstück gemeinsam zu halten, zu verwalten und zu bewohnen, kann ein Gesellschaftsverhältnis begründen.
2. …
3. Auch bei einer Innengesellschaft ist nach Ausscheiden eines Gesellschafters eine Endabrechnung durchzuführen mit der Maßgabe, daß nur schuldrechtliche Ausgleichsansprüche gegen denjenigen Gesellschafter in Betracht kommen, dem das der Gesellschaft dienende Vermögen gehört.
BGH, Urt. v. 15.10.1990 - II ZR 25/90

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Rechte und Pflichten

Rechtsprechungsänderung: „Gütertrennungs-Lösung"

Ausgleichsansprüche nach Scheitern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

1. Nach Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kommen wegen wesentlicher Beiträge eines Partners, mit denen ein Vermögenswert von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (hier: Wohnhaus) geschaffen wurde, dessen Alleineigentümer der andere Partner ist, nicht nur gesellschaftsrechtliche Ausgleichsansprüche, sondern auch Ansprüche aus ungerechtfertiger Bereicherung (§ 812 Absatz I 2 Alt. 2 BGB) sowie nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht.
2. Zur Abgrenzung von gemeinschaftsbezogener Zuwendung und Schenkung unter Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

BGH, Urt. v. 9.7.2008 - XII ZR 179/05

Zum Erlöschen der Schenkungsteuer bei Herausgabe des Geschenks wegen eines Rückforderungsanspruchs

1. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG erlischt die Steuer mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn ein Geschenk wegen eines Rückforderungsrechtes herausgegeben werden musste. Zu den Rückforderungsrechten gehört auch ein gesetzlicher Rückerstattungsanspruch bei unwirksamer Schenkung wegen Geschäftsunfähigkeit des Schenkers.
2. Die Herausgabe der Schenkung stellt ein rückwirkendes Ereignis i. S. von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO dar.
3. Für die Aufhebung einer bestandskräftigen Steuerfestsetzung ist die tatsächliche Herausgabe der Schenkung oder die Erstattung des als Surrogat erlangten Veräußerungserlöses erforderlich. Allein die Unwirksamkeit der Schenkung bzw. eine Verurteilung zur Herausgabe oder Erstattung reichen nicht aus.
4. Die Minderung oder der Wegfall der Bereicherung nach dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung stehen nicht der Rückgabe einer Schenkung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG gleich.

FG Hamburg, Urteil vom 9. 2. 2012 - 3 K 232/11

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Sicherung des Partners

Haushalt, Wohnen und Betreuung

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Die gemeinsame Wohnung

Steuerrecht

Kein Mietverhältnis innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

1. Wohnen die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemeinsam in einer im Eigentum eines Partners stehenden Wohnung und vermietet dieser Partner die Hälfte dieser Wohnung an den anderen Partner, so ist dieses Mietverhältnis steuerrechtlich nicht anzuerkennen. In diesem Fall ist nicht ein zivilrechtlicher Vertrag, sondern die persönliche Beziehung („innere Bindung") der Partner Grundlage dieses gemeinsamen Wohnens. Die als Mieteinnahmen erklärten Zahlungen sind vor diesem Hintergrund als Beiträge zur gemeinsamen Haushaltsführung zu werten.
2. Ein Mietvertrag über einen Teil einer Wohnung des Partners, in der beide Partner gemeinsam wohnen, geht steuerrechtlich ins Leere, solange die Lebensgemeinschaft besteht.

.

FG Baden-Württemberg, Urt. v. 6.6.2019 – – 1 K 699/19

Mietverhältnis zwischen Mitgliedern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

1. Ein Mietverhältnis ist steuerlich nicht anzuerkennen, wenn zwischen Mieterin und Vermieter eine nichteheliche Lebensgemeinschaft bestand, bei der der in der Erdgeschosswohnung wohnende Vermieter die vermietete Dachgeschosswohnung mitbenutzte.
2. Das Bestehen einer Lebensgemeinschaft zwischen Vermieter und Mieterin und das gemeinsame Nutzen der Wohnung ist eine steuerlich relevante Tatsache iSv § 173 I Nr. 1 AO, die bei nachträglicher Kenntniserlangung durch den Bearbeiter des FA eine Änderung der Steuerfestsetzung rechtfertigt.

FG München, Urt. v. 20.11.2017 – 7 K 2023/16

Schenkungsteuer, Eheähnliche Lebensgemeinschaft

Gewährt ein Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft dem anderen Partner ein zinsloses Darlehen, so stellt dies eine der Schenkungsteuer unterliegende freigebige Zuwendung unter Lebenden dar, die grds. mit einem Kapitalisierungszinssatz von 5,5 % anzusetzen ist, unabhängig davon, dass das zinslose Darlehen im Zusammenhang mit der Eingehung der Lebensgemeinschaft gewährt wurde.

BFH, Urt. v. 27.11.2013 - II R 25/12

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Wohnen

Aufnahme – Einräumung eines Wohnungsrechts

Aufnahme des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch dinglich Wohnungsberechtigten

Der Inhaber (die Inhaberin) eines dinglichen Wohnungsrechts ist jedenfalls dann befugt, die Partnerin (den Partner) einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in die Wohnung aufzunehmen, wenn beide unverheiratet sind und das Verhältnis auf Dauer angelegt ist.

BGH, Urt. v. 7.5.1982 - V ZR 58/81

Partnern einer Lebensgemeinschaft oder Ehegatten – Schenkung oder unbenannte Zuwendung?

1. Das Widerrufsrecht des Schenkers wegen groben Undanks des Beschenkten knüpft an die Verletzung der Verpflichtung zu einer von Dankbarkeit geprägten Rücksichtnahme auf die Belange des Schenkers an, die dieser vom Beschenkten erwarten darf. Ob der Beschenkte diesen Erwartungen in nicht mehr hinnehmbarer Weise nicht genügt hat, ist auf Grund einer Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.
2. Anhaltspunkte dafür, was der Schenker an Dankbarkeit erwarten kann, können dabei neben dem Gegenstand und der Bedeutung der Schenkung für die Vertragsparteien auch die näheren Umstände bieten, die zu der Schenkung geführt und deren Durchführung bestimmt haben.
3. Die Einräumung eines Wohnrechts kann grundsätzlich Gegenstand einer lebensgemeinschaftsbezogenen Zuwendung sein.

BGH, Urt. v. 13.11. 2012 – X ZR 80/11

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Wohnen

Pflegeheimaufenthalt – dingliche Sicherung

Anspruch auf Herausgabe der gemeinsam genutzten Wohnung gegen den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

1. Steht die von den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemeinsam genutzte Wohnung in dem Alleineigentum eines der Partner, so beruht die Einräumung der Mitnutzung an den anderen Partner im Zweifel auf tatsächlicher, nicht auf vertraglicher Grundlage. Der Abschluss eines Leihvertrags über den gemeinsam genutzten Wohnraum ist zwischen den Partnern zwar grundsätzlich möglich. Zu seiner Annahme bedarf es jedoch besonderer tatsächlicher Anhaltspunkte, die erkennbar werden lassen, dass die Partner gerade die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung aus ihrem wechselseitigen tatsächlichen Leistungsgefüge ausnehmen und rechtlich bindend regeln wollen.
2. Wird für den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Dritter zum Betreuer mit den Aufgabenkreisen Vermögenssorge und Wohnungsangelegenheiten bestellt und für diese Bereiche ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so kann der Betreuer, wenn der Betreute in ein Pflegeheim umzieht, von dem anderen Partner gem. § BGB § 985 BGB die Herausgabe der im Alleineigentum des Betreuten stehenden und bis dahin gemeinsam genutzten Wohnung verlangen. Dies gilt dann nicht, wenn die Partner generell oder für diesen Fall eine anderweitige und auch den Betreuer bindende rechtliche Regelung (etwa durch Einräumung eines Wohnrechts) getroffen haben.
3. Vom Zeitpunkt des Umzugs des Betreuten und dem Herausgabeverlangen seines Betreuers an ist der in dem Haus verbliebene Partner gem. § BGB § 987 BGB zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung verpflichtet.

BGH, Urt. v. 30.4.2008 - XII ZR 110/06

An Eintritt der Geschäftsunfähigkeit beim Besteller gekoppelter Nießbrauch

Zur (bejahten) Eintragungsfähigkeit eines Nießbrauchs, der erst und nur entsteht, wenn die Bestellerin zu Lebzeiten des Berechtigten geschäftsunfähig werden sollte und wenn bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit der Bestellerin die Lebensgemeinschaft zwischen dieser und dem Berechtigten besteht.

OLG München, Beschl. v-9.12.2016 – 34 Wx 417/16

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Vermögenszuordnung

Haushaltsgegenstände und Tiere

Keine Anwendbarkeit der HausratsVO auf nichteheliche Lebensgemeinschaft

Zieht die Ehefrau mit den gemeinsamen Kindern nach der Scheidung in die von ihrem geschiedenen Ehemann neu angemietete Wohnung, kann sie nicht unter Berufung auf die HausratsVO in das bestehende Mietverhältnis eintreten. Denn die HausratsVO ist auf eine nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht anwendbar.

OLG Hamm, Beschl. v. 11.4.2005 - 4 WF 86/05

Bei vermutetem Miteigentum zweier ehemaliger Lebensgefährten besteht ein Umgangsrecht; Umgangsregelung wegen vermutetem Miteigentum zweier ehemaliger Lebensgefährten an einem Hund.

LG Duisburg, Urt. v. 14.7.2011 - 5 S 26/11

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Betreuung und Vollmachten (1)

Schlüsselgewalt und Gesundheitssorge

1897 BGB Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.
(2) – (3)....
(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.
(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen

§ 1816 BGB-E Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen

(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, in dem ge-richtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maß-gabe der §§ 1821 und 1823 rechtlich zu besorgen und in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.
(2) Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer oder lehnt er eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen. Dies gilt auch für Wün-sche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn einem Wunsch des Betreuten aus den Gründen des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 nicht zu folgen ist. Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Schriftstück besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Be-treuungsverfügung), hat die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht zu übermit-teln.
(3) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zu Eltern, zu Kindern und zum Ehegatten, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkon-flikten zu berücksichtigen.

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Betreuung und Vollmachten (2)

Schlüsselgewalt und Gesundheitssorge

§ 1822 BGB-E Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen

Der Betreuer hat nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten auf Verlangen Auskunft über dessen persönlichen Lebensumstände zu erteilen, soweit dies einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht und dem Betreuer zuzumuten ist.

§ 1358 BGB-E Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehe-gatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den zu vertreten-den Ehegatten
1. über Untersuchungen des Gesundheitszustandes, über Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe zu entscheiden sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.
(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der dort genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die entsprechenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.
(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn
1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten ab-lehnt oder
b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, so-weit diese Vollmacht die in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den zu vertretenden Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
4. mehr als drei Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.
(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat
1. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
2. dem vertretenden Ehegatten diese Bestätigung mit einer schriftlichen Erklärung über die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Ausschlussgründe nach Absatz 3 vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
a) das Ehegattenvertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
b) kein Ausschlussgrund für das Vertretungsrecht vorliegt.
Das Dokument ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung der Vertretungsberechtigung auszuhändigen.
(5) Das Vertretungsrecht nach Absatz 1 darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die dort bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.
(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend."

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Kinder in der Partnerschaft

Adoption und „künstliche" Fortpflanzungsmedizin

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Kinder

Soziale und rechtliche Elternschaft (Adoption)

Umgangsrecht des Lebensgefährten bei Fremdinsemination

Ist der Lebensgefährte nicht mit der Kindsmutter verheiratet, hat er ein Umgangsrecht mit dem Kind durch Fremdinsemination gezeugten Kind nur dann, wenn zwischen ihm und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht bzw. bestanden hat, und der Umgang kindeswohldienlich ist. Dies gilt auch dann, wenn die Lebensgefährten verlobt waren und das Kind aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses mittels Fremdinsemination gezeugt wurde, weil der Mann nicht zeugungsfähig ist.

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 11.5.2020 – 4 UF 17/20

Adoption, Verwandtschaft (überholt seit 31.3.2020)
1. Eine mit ihrem Partner weder verheiratete noch in einer Lebenspartnerschaft lebende Person kann dessen Kind nicht annehmen, ohne dass zugleich das Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihrem Partner und seinem Kind erlischt.
2. Die in diesem Fall das Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses anordnenden Regelungen des §§ 1741 II, 1755 I BGB sind weder verfassungswidrig noch konventionswidrig.
BGH, Beschl. v. 8.2.2017 – XII ZB 586/16

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Kinder

Probleme der Vaterschaftsanerkennung/-feststellung

Verfahrensaussetzung wegen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung

Ist ein zur deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes führendes Vaterschaftsanerkenntnis wegen heimatrechtlich begründeter Vaterschaft des geschiedenen Ehemannes der Mutter unwirksam, stimmt dieser dem Anerkenntnis aber nachträglich zu, hat das mit der Berichtigung des Registereintrags befasste Gericht das Verfahren bei konkretem Missbrauchsverdacht zur Prüfung durch die Ausländerbehörde auszusetzen.

OLG Köln, Beschl. v. 1. 4. 2019 – 21 Wx 2/18

***Hinweis*: Reform des Abstammungsrechts:**
Vaterschaftsanerkennung vor der Zeugung bei heterologer Insemination

Unwirksame Vaterschaftsanerkennung durch einen Frau-zu-Mann-Transsexuellen

1. Das Rechtsverhältnis zwischen demjenigen, dessen Zugehörigkeit zu einem anderen Geschlecht gem. § 8 TSG gerichtlich festgestellt worden ist, und seinen Kindern i.S.v. § 11 S. 1 TSG erfasst auch das Anerkennungsverfahren nach §§ 1592 Nr. 2, 1594 ff. BGB.
2. Eine Mann-zu-Frau-Transsexuelle kann die Vaterschaft zu einem Kind anerkennen, weil sie bei Abgabe der Anerkennungserklärung (weiterhin) als Mann anzusehen ist.
3. Ein Frau-zu-Mann-Transsexueller kann die Vaterschaft nicht anerkennen, weil sich seine Rechte und Pflichten im Verhältnis zu dem betroffenen Kind (weiterhin) nach seinem alten (weiblichen) Geschlecht richten. Auf die Reihenfolge von Geburt und Geschlechtsänderung kommt es in diesem Fall nicht an.

KG, Beschl. v. 15.08.2019 - 1 W 432/18

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Erbrecht

Tod und erbrechtliche Verfügungen

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Erbrecht

Bestattungs- und Auskunftspflicht

Begräbnisort als Bestandteil des Totenfürsorgerechts

Das Recht zur Bestimmung des Ortes der letzten Ruhestätte ist untrennbarer Bestandteil des Totenfürsorgerechts, das dem Lebensgefährten zustehen kann.

LG Ansbach, Beschl. v. 28.12.2011 - 1 S 1054/11

Erbschaftsbesitzer, Hausgenosse

Wer mit dem Erben zwar nicht zusammengelebt, aber Zutritt zu seiner Wohnung hatte und diese nach dem Tod in Besitz genommen hat, kann wie ein Hausgenosse auskunftspflichtig sein. Der Sinn und Zweck der Regelung des § 2020 BGB, einem schlechter informierten Erben den Zugriff auf die von ihm für die Geltendmachung seines Erbrechts benötigten Informationen zu ermöglichen, über die der Hausgenosse des Erblassers allem aufgrund seiner räumlichen Nähe zu diesem, zumindest potenziell, verfügt, greift nämlich auch dann ein.

LG Wiesbaden, Urt. v. 3.7.2014 - 9 O 44/14

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Erbrecht

Gesetzliches Erbrecht und Sittenwidrigkeit von Verfügungen

Zur Sittenwidrigkeit eines Geliebtentestaments

Die Rechtsprechung geht davon aus, daß die Zuwendung des Erblassers an eine Geliebte, mit der er jahrelang zusammen gelebt hat, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt schon wegen des zu mißbilligenden Beweggrundes grundsätzlich gegen die guten Sitten verstößt, wenn für sie das durch sexuelle Beziehungen geprägte und deshalb von der Sittenordnung mißbilligte Verhältnis zwischen ihm und seiner Geliebten bestimmend gewesen ist, auch wenn dieses Verhältnis nicht ausschließlich von der Sexualsphäre beherrscht wurde. Im Vordergrund steht dabei die Erwägung, daß mit den außerehelichen Beziehungen auch die von diesen grundsätzlich nicht zu trennende und von der Sittenordnung mißbilligte geschlechtliche Hingabe der Geliebten in aller Regel einen Einfluß auf die Errichtung der letztwilligen Verfügung gewinnt und eine solche Verbindung von sexuellen Beziehungen und letztwilliger Zuwendung unsittlich sei, sofern nicht ausnahmsweise andere, achtenswerte Beweggründe bei der Errichtung der letztwilligen Zuwendung im Vordergrund ständen.

BGH, Beschluß vom 31. 3. 1970 - III ZB 23/68

Sittenwidrigkeit eines Geliebtentestaments

Ein so genanntes Geliebtentestament ist auch dann regelmäßig nicht als sittenwidrig gem. § 138 I BGB anzusehen, wenn es zu Miteigentum der Geliebten und der Ehefrau an dem von der Ehefrau bewohnten Haus führt.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22.8.2008 - 3 Wx 100/08

Erbrecht – Zur Anfechtung eines Erbvertrages

1.-2. …
3. Der Wirksamkeit des Erbvertrages steht nicht entgegen, dass er ausschließlich eine Partei bzw. deren Rechtsnachfolger begünstigt. Daraus lässt sich ein sittenwidriger Charakter des Erbvertrags nicht ableiten. Denn der Erbvertrag verlangt keine gegenseitigen bzw. wechselseitigen Verfügungen. Es wird allenthalben zwischen einseitigen, zweiseitigen und mehrseitigen oder gegenseitigen Erbverträgen unterschieden. Für die rechtliche Einordnung als Erbvertrag reicht es daher aus, dass zumindest ein Vertragsteil mit erbrechtlicher Bindungswirkung einen oder mehrere Erben einsetzt oder Vermächtnisse oder Auflagen anordnet.

OLG Koblenz, Beschl. v. 29.1.2015, – 3 U 813/14

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Rechte und Pflichten

Kein Ausgleich beim Tod des Zuwendenden

Ausgleich einer Zuwendung in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei Tod des Zuwendenden

1. Hat der gemeinschaftsbezogenen Zuwendung in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft die Vorstellung oder Erwartung zu Grunde gelegen, die Lebensgemeinschaft, deren Ausgestaltung sie allein gedient hat, werde Bestand haben, entfällt die Geschäftsgrundlage nicht dadurch, dass die Lebensgemeinschaft durch den Tod des Zuwendenden ein natürliches Ende gefunden hat.
2. Hat der Zuwendende das Vermögen des anderen in der Erwartung vermehrt, an dem erworbenen Gegenstand im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft langfristig partizipieren zu können, schließt der Tod des Zuwendenden eine Zweckverfehlung i.S. des § 812 I 2 2 Alt. 2 BGB regelmäßig aus.

BGH, Versäumnisurt. v. 25.11.2009 - XII ZR 92/06

Rückforderungsansprüche bei Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft; zu den Voraussetzungen des Erbenbesitzes

1.Wird die nichteheliche Gemeinschaft durch den Unfalltod eines Partners beendet, scheidet eine Rückforderung von zu Lebzeiten an diesen geleisteten Zahlungen des anderen Teils wegen eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage aus.
2.Der Erbenbesitz setzt keine tatsächliche Sachherrschaft voraus.

OLG Dresden, Urt. v. 27.8.2019 – 4 U 656/19

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Erbrecht

Formverbot „gemeinschaftliches Testament"/Auslegung

Umdeutung eines unwirksamen gemeinschaftlichen Testaments von Nichtehegatten

Ein von Nichtehegatten errichtetes und deshalb nichtiges gemeinschaftliches Testament nach § 2265 BGB kann im Wege der Umdeutung in wirksame Einzeltestamente ausgelegt werden. Die Umdeutung ist auch im Hinblick auf die Wechselbezüglichkeit einer Vor- und Nacherbenregelung möglich, Voraussetzung für die Annahme der Wechselbezüglichkeit ist in Zweifelsfällen der durch Auslegung zu erforschende Wille des Testierenden.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 21.4.2005 - 2 W 225/04

Ersatzerbenberufung bei Testament zu Gunsten der Lebensgefährtin des Erblassers

1. Hat der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung eine ihm nahe stehende Person (hier seine jahrzehntelange Lebensgefährtin) bedacht, so legt die Lebenserfahrung für den Fall des vorzeitigen Wegfalls des von ihm eingesetzten Erben die Prüfung nahe, ob der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung des Testaments eine Ersatzerbenberufung der Abkömmlinge des Bedachten gewollt hat oder gewollt hätte.
2. Die für die Einsetzung von Abkömmlingen geltende Auslegungsregel des § 2069 BGB, wonach bei Wegfall eines bedachten Abkömmlings im Zweifel anzunehmen ist, dass ersatzweise der betreffende Stamm berufen ist, ist auch bei dem Erblasser besonders nahe stehenden Personen nicht (analog) anzuwenden.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30.7.2012 – I-3 Wx 247/11

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Erbrecht
Trennung

Keine Unwirksamkeit eines Erbvertrags bei Trennung von nichtehelichen Lebenspartnern

1. Die §§ 2279, 2077 BGB sind auf Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht entsprechend bzw. analog anwendbar.
2. Dies gilt bei vor der Eheschließung errichteten Verfügungen auch dann, wenn davon auszugehen ist, dass die Vertragsbeteiligten den Erbvertrag nicht in Erwartung ihrer Eheschließung geschlossen haben.

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 7.7.2015 – 20 W 16/15

Keine analoge Anwendung des § 2077 BGB auf eheähnliche Lebensgemeinschaften

Das Testament ist nicht gemäß § 2077 BGB unwirksam geworden, weil die nach der Errichtung geschlossene Ehe zwischen dem Erblasser und seiner Lebensgefährtin rechtskräftig geschieden worden ist. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar, weil der Erblasser und die Lebensgefährtin im Zeitpunkt der Testamentserrichtung nicht miteinander verheiratet waren. Eine entsprechende bzw. analoge Anwendung des § 2077 BGB auf Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, scheidet nach ganz herrschender Auffassung aus.

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 16.2.2016 - 20 W 322/14

Gemeinschaftliches Testament, Lebenspartner

1. Die Erbeisetzung eines Lebenspartners vor Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes und nachfolgend gegründeter später wieder aufgehobener Lebenspartnerschaft kann von dem Bestand der Lebensgemeinschaft bis zum Tode des Erblassers abhängig gemacht werden.
2. Ob die Erbeinsetzung mit lebzeitiger Beendigung der Lebensgemeinschaft iSe auflösenden Bedingung (§158 II BGB) oder einer Befristung (§ 163 BGB) ohne Weiteres entfallen soll, ist durch individuelle Auslegung des Testamentes gem. §§ 2084, 133 BGB festzustellen
3. Die gem. § 10 V LPartG auf Lebenspartnerschaften anwendbare Auslegungsregel des § 2077 BGB setzt voraus, dass das Lebenspartnerschaftsgesetz bereits in Kraft getreten war oder der Erblasser zumindest in der Erwartung der späteren Eingehung der Lebenspartnerschaft gehandelt hat.
4. Eine analoge Anwendung des § 2077 BGB scheitert an einer allgemeinen Lebenserfahrung für faktisch gelebte, jedoch rechtlich nicht geregelte Lebenspartnerschaften, dass der Erblasser den Lebenspartner nur für den Fall des Fortbestehens der Beziehung als Erben einsetzen wollte.

KG, Beschl. v. 29.9.2015 – 6 W 57/15

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Erbrecht
Bindungen – Lebensversicherung

Bindung des überlebenden Vertragspartners an Erbeinsetzung seines eigenen Kindes, das dem anderen Vertragspartner besonders nahe stand

1. Zur Auslegung eines Erbvertrags zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
2. Der überlebende Vertragspartner kann im Einzelfall an die Erbeinsetzung eines seiner eigenen Kinder gebunden sein, das mehrere Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt und dem vorverstorbenen Vertragspartner besonders nahe gestanden hat.

OLG München, Beschl. v. 3.11.2014 – 31 Wx 280/14

Widerruf der Bezugsberechtigung aus Lebensversicherung durch Erben des Versicherungsnehmers

1. Die Erklärung des Versicherungsnehmers gegenüber seinem Lebensversicherer, ein Dritter sei für die Todesfallleistung bezugsberechtigt, beinhaltet – bezogen auf das Valutaverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten – regelmäßig den konkludenten Auftrag, dem Dritten nach Eintritt des Versicherungsfalls das Zuwendungsangebot des Versicherungsnehmers zu überbringen.
2. Ob der Dritte die Versicherungsleistung im Verhältnis zu den Erben des Versicherungsnehmers behalten darf, beantwortet grundsätzlich allein des Valutaverhältnis.
3. Erlangt der Dritte nach dem Tode des Versicherungsnehmers Kenntnis von seiner Bezugsberechtigung und fordert er deshalb vom Versicherer die Todesfallleistung, so wird ihm ein Schenkungsangebot des Versicherungsnehmers nicht schon dadurch übermittelt, dass der Versicherer Unterlagen zur Prüfung des Sachverhalts (hier die Übersendung des Versicherungsscheins und einer Sterbeurkunde) anfordert.

BGH, Urt. v. 21.5.2008 - IV ZR 238/06

Pflichtteilsergänzung wegen an die nichteheliche Partnerin ausbezahlter Lebensversicherung bei lebzeitiger Widerruflichkeit der Bezugsberechtigung

Schließen zwei nichteheliche Partner jeweils einen Lebensversicherungsvertrag mit gegenseitiger Bezugsberechtigung ab, handelt es sich jedenfalls dann um keine synallagmatische Verbindung zur Sicherung der Altersvorsorge, wenn die Bezugsberechtigungen widerruflich sind.

LG Konstanz, Urt. v. 30.8.2016 – 4 O 453/15

Auszahlung einer Lebensversicherung an nichtehelichen Lebenspartner bei Tod des Versicherungsnehmers erbschaftsteuerpflichtig

Erhält der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft als Begünstigter einer Lebensversicherung anlässlich des Todes seiner Partnerin die Lebensversicherungssumme, handelt es sich um einen erbschaftsteuerpflichtigen Betrag nach § 3 I Nr. 4 ErbStG, wenn die Erblasserin die Versicherungsprämien aus ihrem eigenen Vermögen gezahlt hat.

Hessisches FG, Urt. v. 2.4.2009 - 1 K 2778/07

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Erbrecht und neue Familienformen
Verfügungen bei der Mehrelternschaft

Co-Elternschaft in Form der Drei- oder Vierelternschaft:

- **Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft zwischen dem/den Elternpaar(en)?**
- **„Umgekehrte" Patientenverfügung**
- **Vaterschaftsanerkenntnis?**
- **Adoption?**
  - (Nicht) Minderjährigenadoption
  - Volljährigenadoption mit schwachen Wirkungen
- **Erbvertrag mit mehreren Personen (auch Kinder?), Umfang der Bindungswirkung**
- **Erbschaftsteuerproblematik, insbesondere bei Sicherung der Co-Elternteile und jeweils lediglich faktischen Mehrelternschaften**
- **Kein kleines Sorgerecht bei gemeinsamen Sorgerecht der rechtlichen Eltern, aber Sorgerechtsvollmachten**
- **Unterhaltspflichten der Co-Eltern aufgrund konsentierter Kinderwunscherfüllung**
- **Vormundbenennung?**
- **Anfechtungsverzicht**

35

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Zusammenleben und Scheidung

Phasen- oder Einheitsmodell ?

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Verliebt, verlobt, verheiratet

Geschieden (1)

Ausgleichsanspruch nach gescheiterter Ehe für Aufwendungen während Verlobungszeit

1. Haben Verlobte im Hinblick auf ihre spätere eheliche Lebensgemeinschaft erhebliche Sach- und Arbeitsleistungen erbracht, um auf einem Grundstück, das einem von ihnen allein gehört, ein Familienheim zu errichten, so kann dem anderen ein den Anspruch auf Zugewinnausgleich ergänzender Ausgleichsanspruch zustehen, wenn die alsdann geschlossene, im gesetzlichen Güterstand geführte Ehe scheitert.
2. Zur Bemessung dieses Ausgleichsanspruchs.

BGH, Urt. v. 2.10.1991 - XII ZR 145/90

Ausgleichsanspruch wegen vorehelicher Arbeitsleistungen

1. Voreheliche Arbeitsleistungen auf Grund eines Arbeitsvertrags im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft können nur in seltenen Ausnahmefällen zu Ausgleichsansprüchen führen.
2. Solche Ausgleichsansprüche erlöschen nicht im Falle einer späteren Heirat, sie stehen neben eventuellen Ansprüchen auf Zugewinnausgleich.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 10.12.2014 – 10 WF 63/14

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Verliebt, verlobt, verheiratet

Geschieden (2)

Gestaltungen:

- Vorverlegung des Anfangszeitpunkts für den Zugewinnausgleich
- Herausnahme einzelner Vermögensgenstände aus dem Anfangsvermögen
- Festsetzung des Wertes des Anfangsvermögens auf den Wert bei Beginn der Lebensgemeinschaft
- Ausgleichsanspruch bei Beendigung der Lebensgemeinschaft durch Eheschließung, der erst bei Scheidung fällig wird.

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Covid 19 und (a)soziale Medien

Neue Probleme durch die Digitalisierung

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

neLG und Lockdown

Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV)
vom 5. Mai 2020

§ 2 Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum
(1) Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie eine weitere Person umfasst.
(2) Das Feiern und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von den anwesenden Personen untersagt.
(3) Abs. 1 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

§ 3 Kontaktbeschränkung im privaten Raum, Kinderbeaufsichtigung
1Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken darf nur die Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie eine weitere Person umfassen. 2Abweichend von Satz 1 ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung Minderjähriger in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens drei Hausständen umfasst. 3§ 4 bleibt unberührt.

BayMBl. 2020 Nr. 240 5. Mai 2020, Seiten 2 und 3

„Väterroulette", Datenschutz, Auskunft

Ein Anspruch gegen einen Hotelbetreiber auf Auskunft dahin gehend, welche männlichen Personen für einen bestimmten Zeitraum unter einem bestimmten Vornamen ("Michael") eine Zimmerbuchung vorgenommen haben und von denen einer als möglicher leiblicher Vater eines von der Anspruchstellerin geborenen Kindes in Betracht kommen, besteht nicht.

AG München, Urt. v. 28.10.2016 – 191 C 521/16

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

neLG
Persönliche Beziehungen

Löschungsanspruch bezüglich intimer Aufnahmen nach beendeter Beziehung

Fertigt im Rahmen einer intimen Beziehung ein Partner vom anderen intime Bild- oder Filmaufnahmen, kann dem Abgebildeten gegen den anderen nach dem Ende der Beziehung ein Löschanspruch wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts zustehen, wenn er seine Einwilligung in die Anfertigung und Verwendung der Aufnahmen auf die Dauer der Beziehung – konkludent – beschränkt hat.

BGH, Urt. v. 13.10.2015 – VI ZR 271/14

Geldentschädigung bei Verbreitung von Intimfoto

Wird ein intimes Foto ohne Zustimmung der abgebildeten Person im Internet veröffentlicht und erleidet die abgebildete Person dadurch einen gesundheitlichen Schaden, kann ihr wegen der Verletzung der Gesundheit ein Anspruch auf Schmerzensgeld und wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Gestalt des Rechts am eigenen Bild ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung zustehen. Ein auf beide Anspruchsgrundlagen gestütztes Klagebegehren stellt einen prozessual einheitlichen Streitgegenstand dar.

OLG Hamm, Urt. v. 20.2.2017 – 3 U 138/15

Zur Veröffentlichung von intimen Details aus einer Beziehung

1. Nach Ende einer Beziehung sind Bilder der Betroffenen mit Intimbezug zu löschen.
2. Anders als bei Bildern, kann bei privaten Briefen mit teils intimen Inhalt, die während einer mittlerweile beendeten intimen Beziehung ausgetauscht wurden, nicht ohne Weiteres Löschung, wohl aber die Unterlassung der Weitergabe verlangt werden.

LG Frankfurt a. M., Urt. v. 21.12.2017 - 2-03 O 130/17

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Von der „wilden" zur geregelten Ehe?

Reformüberlegungen und neue Befindlichkeiten

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Neues Rechtsinstitut oder Schutzrahmen?
neLG de lege ferenda (Dt. Familiengerichtstag)

Registrierte Partnerschaft

- Neben der Ehe? Art der Registrierung? Beendigung?
- Zweierbeziehungen oder Mehrpersonenbeziehungen?
- (Automatischer) Übergang in die Ehe?
- Rechtsfolgen: Vermögens-, Unterhalts- und Versorgungsausgleichsrecht, Wohnung, Haushaltsgegenstände, Abstammungsrecht, Tod
- Gleichstellung mit der Ehe, insbesondere im Sozial- und Steuerrecht
- Zusammenlebensvertrag mit In-Option?

„Schutzgemeinschaft"

- Neben der Ehe? Mehrere?
- Voraussetzungen: Kinder, (sonstige) Nachteile?
- Trennung und/oder Tod
- Schutzumfang: Vermögensrecht, Unterhaltsrecht, Versorgungsausgleich, Noterbrecht, Wohnung
- Steuerrechtliche Wirkungen
- Out-Option?

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Ausblick

Schöne neue Beziehungswelt(?)
und neue Normalitäten („Neutralität" bis 2030?)

Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Honorarprofessor
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Notar in Regen und Zwiesel

Happy End

Danke für die (online)Aufmerksamkeit